

Caemmerer Lenz Postfach 11 03 55 76053 Karlsruhe

Verband Region Rhein-Neckar Herrn Verbandsdirektor Ralph Schlusche Herrn Christoph Trinemeier Herrn Axel Finger Postfach 10 26 36 68026 Mannheim

per E-Mail: ralph.schlusche@vrrn.de christoph.trinemeier@vrrn.de axel.finger@vrrn.de

> Karlsruhe, 13.05.2019 466/19 308 RF/--Sekretariat RA Dr. Faller Durchwahl 91250-615

Initiative Hoher Odenwald / Verband Region Rhein-Neckar Teilregionalplan Windenergie, allgemein sowie speziell zum Vorranggebiet Waldbrunn/Eberbach, "Markgrafenwald" (NOK/RNK-VRG01-W)

Sehr geehrter Herr Verbandsdirektor Schlusche, sehr geehrter Herr Trinemeier, sehr geehrter Herr Finger,

wir hatten bereits namens und im Auftrag der anerkannten Umweltvereinigung "Initiative Hoher Odenwald e.V. – Gemeinnütziger Verein für Landschaftsschutz und Erhalt der Artenvielfalt" im Rahmen der Offenlage eine Stellungnahme am 01.06.2018 abgegeben und auch mit Schreiben vom 12.07.2018 vorgetragen.

Nach § 12 Abs. 4 S. 1 LpIG sind die fristgerecht übermittelten Stellungnahmen zu prüfen. Dabei ist dieses Gebot nicht in dem Sinne zu verstehen, dass nur die während der öffentlichen Auslegung übermittelten Stellungnahmen vom Träger der Regionalplanung zu prüfen sind. Fristgerecht vorgebracht in diesem Sinne sind vielmehr alle Stellungnahmen, die bis zu dem für die Abwägung maßge-

#### Karlsruhe

Rechtsanwälte:

Dr. Eberhardt Meiringer Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Dr. Michael Pap Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Dr. Oliver Melber Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Alexander Doll Fachanwalt für Erbrecht

Hartmut Wichmann

Christian Walz

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht Fachanwalt für Vergaberecht

Hartmut Stegmaier Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Bernd Schmitz Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Stefan Flaig Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht Fachanwalt für Familienrecht

Karen Fiege Fachanwältin für Arbeitsrecht

Dr. Michael Artner Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Ullrich Eidenmüller

Christian Schlemmer Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht

Fachanwalt für Insolvenzrecht Fachanwalt für Arbeitsrecht

Severine Deutsch Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht

Martin Eigenberger Fachanwalt für Arbeitsrecht

Jörg Schröder

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht Fachanwalt für Steuerrecht

Dr. Rico Faller

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Sebastian Jung Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Cornelius Weiß Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Vanessa Meiringer Fachanwältin für Gewerblichen Rechtsschutz

Julia Stein Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Swantje Schreier

Fachanwältin für Erbrecht

Zertifizierte Testamentsvollstreckerin (AGT)

Michaela von Poeppinghausen

Katiuscia Indirli

Wirtschaftsprüfer • Steuerberater: Dr. Michael Ohmer, Dipl.-Kfm.

#### Basel

Advokaten • Notariat:

Dr. Felix Iselin, Notar

Dr. Gert Thoenen, LL.M. (Houston)

Dr. Benedikt A. Suter, Notar

Dr. Caroline Cron

Dr. Martin Lenz, Notar

Dr. Beat Eisner

Carlo Scollo Lavizzari, LL.M. (Kapstadt)

Dr. Lucius Huber

Prof. Dr. Andrea Fisner-Kiefer

Dr. Cristina von Holzen

Dr. Damian Schai

Dr. Philipp Ziegler, dipl. Steuerexperte

Marine Müllershausen, II M.

van Quy Peter Tran

Michel Jutzeler

Basil Kupferschmied

#### Karlsruhe

Douglasstraße 11-15 76133 Karlsruhe

Telefon +49 721 91250-0 Telefax +49 721 91250-22 karlsruhe@caemmerer-lenz.de www.caemmerer-lenz.de

#### Basel

Elisabethenstrasse 15 4051 Basel / Schweiz

Telefon +41 61 2721330 Telefax +41 61 2721595 lc@lclaw.ch www.lclaw.ch

# Erfurt

Anger 78/79 99084 Erfurt

Telefon +49 361 55806-0 Telefax +49 361 55806-66 erfurt@caemmerer-lenz.de www.caemmerer-lenz.de

## In Kooperation mit:

CL Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

**CL Compliance und Datenschutz** GmbH & Co. KG

# Erfurt

Rechtsanwälte:

Bernd Gindorf

Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Jan Helge Kestel Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht

Dr. Ingo Vollgraf Fachanwalt für Arbeitsrecht

benden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses übermittelt worden sind; der Abwägungsvorgang muss auch in diesem Zeitpunkt noch fehlerfrei sein (vgl. Hager, Kommentar zum Landesplanungsrecht in Baden-Württemberg, § 12 Rn. 47). Mithin ist auch die hiesige Stellungnahme zu prüfen.

Wir bitten deshalb namens und im Auftrag unserer Mandantin darum, die folgenden Ausführungen zu berücksichtigen und die Planung

#### auszusetzen,

insbesondere mit Blick auf das alle Vorranggebiete betreffende Querschnittsthema "Landschaftsrahmenplanung" und aufgrund der derzeit insofern anhängigen Verfahren beim VGH Baden-Württemberg.

## 1. Landschaftsrahmenplanung

Wir haben erhebliche Bedenken, ob die vorliegende Planung mit den rechtlichen Vorgaben bezüglich der Landschaftsrahmenplanung übereinstimmt.

#### 1.1

Inhaltlich dient die bundesrechtlich vorgegebene Landschaftsrahmenplanung der Darstellung folgender Elemente:

- Zustand von Natur und Landschaft zum gegenwärtigen Zeitpunkt;
- Flächen, die dem Naturschutz zugeordnet sind;
- die für diese Gebiete erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen;

Dabei ist zu beachten, dass die Landschaftsrahmenplanung die <u>Grundlage der weiteren Planungsschritte</u> bildet und deshalb die planungsrelevanten Daten im Hinblick auf die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie Landschaftsbild in aussagekräftiger Qualität und Quantität erfassen müssen (BeckOK, UmweltR/Kleve, BNatSchG § 9 Rn. 13). Da der Plan nur dann sachgerechte, realitätsbezogene und zukunftsweisende Aussagen treffen kann, wenn er neben einer Analyse der Ausgangslage eine Prognose der weiteren Entwicklung umfasst, hat sich

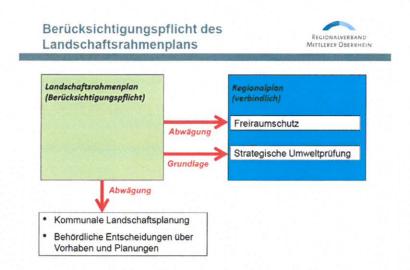
die Bestandsaufnahme auch auf zu erwartende Entwicklungen (z. B. absehbare Änderungen des Zustandes, die im Gefolge bereits in Planung befindlicher Vorhaben zu gewärtigen sind) zu erstrecken (Landmann/Rohmer, UmweltR/Gellermann, BNatSchG § 9 Rn. 10). Insoweit besteht die Aufgabe der Landschaftsplanung darin, die abstrakten Aussagen des § 1 Abs. 1 BNatSchG im Angesicht der konkreten Planungssituation und unter Auflösung etwaiger naturschutzinterner Konflikte derart zu verdichten, dass für den Planungsraum "maßgeschneiderte Ziele" (Gassner in ders./Bendomir-Kahlo/Schmidt-Räntsch § 14 Rn. 10) verfügbar sind, die Auskunft über den im Geltungsbereich des jeweiligen Landschaftsplans angestrebten Zustand von Natur und Landschaft geben (Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann BNatSchG § 9 Rn. 11). Verweisen lässt sich auch auf VGH Mannheim: Urt. v. 30.8.2017 – 8 S 17/16NVwZ-RR 2018, 136, 138:

"Denn der Landschaftsrahmenplan (vgl. § 10 BNatSchG) stellt die überörtlichen, konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Er stellt aus naturschutzfachlicher Sicht ein intern abgewogenes und interessenbündelndes Ziel- und Maßnahmenkonzept für den Naturschutz auf Regionalebene dar, das als Grundlage für den Vollzug des Naturschutzes dient und Anforderungen für die Regionalplanung und ortsübergreifenden Fachplanungen benennt (vgl. zum Ganzen Meßerschmidt, BNatSchR Bd. 1 [Juni 2017], § 10 BNatSchG Rn. 11, 19)."

siehe auch OVG Münster, Urt. v. 26. 4. 1995, NwVBI. 1996 S. 17, 19:

"Als unterste Stufe der überörtlichen Landschaftsplanung sollen sie die Vorgaben des Landschaftsrahmenprogramms für den Teilraum näher konkretisieren und als Grundlage für den Vollzug des Naturschutzes und auch für die Integration der Belange in die Regionalplanung und die ortsübergreifenden Fachplanungen dienen (Dietrich Kratsch/Jochen Schumacher, NatschG BW Kommentar). Die überörtliche Sichtweise ermöglicht dabei die Einbeziehung großräumiger Zusammenhänge und eine angemessene Beurteilung des Wertes gemeindeoder kreisgrenzenübergreifender oder sonst überörtlich bedeutsamer Freiflächen oder Biotope für Naturschutz und Landschaftspflege." [Hervorh. d. d. Verf.]

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein bringt die Rolle der Landschaftsrahmenplanung zutreffend wie folgt zum Ausdruck:



Wir verweisen auch auf ein bundesweites Forschungsprojekt des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) und des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR). Die Ergebnisse wurden bereits 2014 (also lange vor dem Zeitpunkt der Beschlussfassung des Antragsgegners) unter dem Titel "Den Landschaftswandel gestalten" von den genannten Institutionen veröffentlicht; siehe:

https://www.bfn.de/themen/planung/landschaftsplanung/veroeffentlichungen.html

In dieser Untersuchung wird auf Seite 36 ff. ausgeführt:

"Die Landschaftsrahmenplanung bereitet den Einsatz von raumbezogenen Steuerungsinstrumenten vor und qualifiziert die Regionalplanung im Hinblick auf die Belange von Natur und Landschaft. Die Vorbereitungsfunktion betrifft beispielsweise neben der Darstellung vorhandener Schutzgebiete nach Naturschutzrecht die Erarbeitung von konzeptionellen Vorschlägen für deren Weiterentwicklung. Im Kontext "Windenergie" sind hier etwa Großschutzgebiete, Vogelschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete besonders einschlägig. Die Qualifizierungsfunktion gegenüber der Regionalplanung betrifft beispielsweise die Erarbeitung von Empfehlungen für die Festlegung bzw. Veränderung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft bzw. spezifischer für "Kulturlandschaft" oder andere landschaftsbezogenen Kategorien.

[...]

Die qualifizierte Auseinandersetzung mit Kulturlandschaft und Landschaftsbild ist eine Kernkompetenz der Landschaftsrahmenplanung. Sie behandelt dabei sowohl Landschaften als natürliches bzw. kulturelles Erbe als auch die Thematik 'Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft einschließlich der landschaftsgebundenen Erholung'. Im Kontext 'Windenergie' sind beispielsweise Aussagen der Landschaftsrahmenplanung zu

- Gebieten mit hoher und sehr hoher landschaftlicher Erlebniswirksamkeit,
- landschaftsprägenden Kuppen und herausragenden Sichtbeziehungen,
- historischen Kulturlandschaften besonderer Eigenart und der Umgebung von Kulturerbestandorten und
- Waldgebieten in ihrer differenzierten Bedeutung für den Naturschutz und das
- Landschaftserleben"

1.2

Diese Aufgabe kann eine Landschaftsrahmenplanung nur dann erfüllen, wenn sie auch fortentwickelt wird. Deshalb hat der Gesetzgeber hierzu auch Vorgaben gemacht. Da die Landschaftsplanung als solche unter den in § 9 Abs. 4 BNatSchG bezeichneten Voraussetzungen fortzuschreiben ist, gilt dies auch für die Landschaftsprogramme und/oder Landschaftsrahmenpläne (Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 88. EL September 2018, BNatSchG § 10 Rn. 8). Nach § 9 Abs. 4 BNatSchG ist die Landschaftsplanung

"fortzuschreiben, sobald und soweit dies im Hinblick auf die Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eintreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Die Fortschreibung kann als sachlicher oder räumlicher Teilplan erfolgen, sofern die Umstände, die die Fortschreibung begründen, sachlich und räumlich begrenzt sind."

Auch das baden-württembergische Landesrecht greift dies auf; siehe § 11 Abs. 2 NatSchG:

"Landschaftsrahmenpläne sind von den Trägern der Regionalplanung aufzustellen und entsprechend § 9 Absatz 4 BNatSchG fortzuschreiben."

Der hier implementierte Erforderlichkeitsvorbehalt soll insbesondere dann zum Tragen kommen, wenn wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eintreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Solche Veränderungen können sich aus bereits erfolgten oder zu erwartenden Planungen oder Eingriffen in Natur und Landschaft ergeben, die sich auf die Planungsgrundlagen auswirken und schon aus Gründen der Aktualität ihrer Informationen eine Fortschreibung der Landschaftsplanung erfordern. Auch sich schleichend vollziehende Veränderungen in der Landschaft, aktivieren die Fortschreibungspflicht (Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 88. EL September 2018, BNatSchG § 9 Rn. 23). Wir verweisen auch auf die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/12274, S. 55:

"Der wichtigste Fall eines Fortschreibungserfordernisses dürfte im Fall eines stattgefundenen oder zu erwartenden Eintritts von Veränderungen in Natur und Landschaft seit Planaufstellung oder letzter Fortschreibung bestehen. Denkbar ist aber etwa auch eine veränderte, insbesondere verbesserte Informations-, Daten- und Erkenntnislage mit Konsequenzen für die bisherige Planung. Die Erforderlichkeit einer Fortschreibung kann sich unter Umständen nur auf einen Teilraum oder ein bestimmtes sachliches Problem beziehen. In diesem Fall lässt die Regelung eine Teilfortschreibung räumlich oder sachlich zu, allerdings nur, wenn damit nicht die Grundzüge der Planung für den gesamten Raum oder die Inhalte des Plans berührt sind."

Aus den Unterlagen der hier streitgegenständlichen Planung wird hinreichend deutlich, dass mit der Errichtung von Windenergieanlagen (ein bestimmtes sachliches Problem) in Teilräumen (Vorranggebiete und Umkreis davon) Veränderungen in Natur und Landschaft eintreten, die nicht unerheblich sind und die daher die Fortschreibungspflicht aktivieren.

1.3

Wir verweisen auch auf folgende Ausführungen:

"Aktiviert ein entsprechender Bauleitplan demnach die gesetzliche Pflicht zur Aufstellung oder Fortschreibung eines Landschaftsplans, liegt die Annahme nicht fern, dass deren mangelnde oder unzureichende Erfüllung Anlass zur rechtlichen Beanstandung des Bauleitplans bieten kann. Solchen Überlegungen sucht die Gesetzesbegründung mit dem Hinweis zu begegnen, die Wirksamkeitsvoraussetzungen der Bauleitplanung wären im Baugesetzbuch abschließend geregelt. Das entbehrt aber schon deshalb der Überzeugungskraft, weil auch die Verletzung kommunalrechtlicher Vorschriften über das Zustandekommen von Satzungen die Ungültigkeit eines Bebauungsplans herbeiführen kann. Außerdem ändert es nichts daran, dass Abwägungsdefizite im Hinblick auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders naheliegen, wenn ein Bebauungsplan ohne einen vorherigen Landschaftsplan aufgestellt wird, obwohl gerade die bauleitplanerische Veränderung des Planungsraums die Pflicht zur Aufstellung des Landschaftsplans aktiviert (ebenso Appel in Frenz/Müggenborg § 11 Rn. 16; Heugel in Schlacke § 11 Rn. 21; Mengel in Lütkes/Ewer § 11 Rn. 14; Meßerschmidt § 11 Rn. 27; Dreier in Hoppenberg/de Witt HdbÖffBauR Kap. E Rn. 160; Gassner NuR 1996, 380 (382); Gellermann NVwZ 2010, 73 (76); Siegel NuR 2003, 325 (329); a. A. Schrödter/Wahlhäuser in Schrödter BauGB 8. Aufl. 2015 § 1 Rn. 414)." [Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 88. EL September 2018, BNatSchG § 11 Rn. 19; Hervorh. d. d. Verf.1

#### 1.4

Diesen Anforderungen wird die bisherige Planung in Sachen "Windenergie" nicht gerecht. Denn es scheint hier lediglich eine veraltete Landschaftsrahmenplanung für den baden-württembergischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar aus dem Jahr 2012 zu geben. Auch für den rheinlandpfälzischen Teil des Verbandesgebiets scheint es lediglich einen alten Landschaftsrahmen Planung aus dem Jahr 2009 zu geben. Für den hessischen Teil gilt letztlich nichts anderes. Weder die eine noch die andere Planung bildet das Thema "Windenergie" hinreichend ab – jedenfalls nicht annähernd in dem Ausmaß, wie dies angesichts der Planung erforderlich wäre. Wir machen in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass derzeit beim VGH Baden-Württemberg mehrere Normenkontrollverfahren anhängig sind, in denen die Windenergieplanung des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein gerichtlich überprüft wird. Auch dort mangelt es, wie hier, an einer Umsetzung der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Fortschreibungspflicht im Hinblick auf die Landschaftsrahmenplanung.

8

1.5

Diese Bedenken wiegen umso schwerer, als der Regionalverband es offensichtlich durchaus als erforderlich ansieht, die Landschaftsplanung zu überarbeiten; vgl.

https://www.m-r-n.com/was-wir-tun/themen-und-projekte/themen/landschaft

"Im Rahmen des Modellvorhabens der Raumordnung Regionale Landschaftsgestaltung soll deshalb ein Landschaftskonzept 2020+ erarbeitet werden, das die Aktivitäten im Regionalpark Rhein-Neckar aufgreift und eine Grundlage für die Landschaftsrahmenplanung als Fachbeitrag für die Regionalplanung liefert.

Das Landschaftskonzept 2020 + soll aufzeigen, wie Natur und Landschaft in der Region nachhaltig weiterentwickelt werden können. Es soll die erforderlichen Grundlagen liefern, um die regionalen Notwendigkeiten zum Erhalt der Landschaftsräume in den regionalplanerischen Abwägungsprozess einzubringen. Auf dieser Basis sollen Ziele und Grundsätze für den Erhalt und die Weiterentwicklung der regionalen Freiraumstruktur formuliert werden."

1.6

Es lässt sich auch nicht nachvollziehen, weshalb das Landschaftskonzept 2020+ ein weiterer Baustein der Überarbeitung und Aktualisierung des Regionalplans sein soll, während ein solcher Baustein gerade bei dem in die Landschaftsnutzung massiv eingreifenden Thema "Windenergie" keine Rolle zu spielen scheint; vgl. die 44. Sitzung des Planungsausschusses des Verbandes Region Rhein-Neckar am 29. März 2017 in Neustadt an der Weinstraße (Vorlage PLA44/17/01):

"Die genannten Teilfortschreibungen "Wohnen" und "Gewerbe" müssen durch die freiraumbezogenen Planaussagen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar begleitet und unterstützt werden. Insofern soll ein Landschaftskonzept 2020+ ein weiterer Baustein der Überarbeitung und Aktualisierung des Regionalplans sein. Das Landschaftskonzept soll im Sinne der Landschaftsrahmenplanung aktualisierte und regionsweit abgestimmte Aussagen zur Sicherung und Weiterentwicklung einzelner Schutzgüter wie Arten und Biotope, Klima, Boden, Wasser sowie Landschaftsbild und Erholung treffen. Die Erstellung des Landschaftskonzeptes wird als prozessorientierte begleitende Planung ausgerichtet. Die Einbeziehung der kommunalen Planungsträger ist ebenso selbstverständlich wie die der Fachplanungsträger. Derzeit prüft die Verbandsverwaltung die mögliche Einbindung des geplanten Landschaftskonzeptes 2020+ in ein MORO-Projekt des Bundesinstitus für Bau-, Stadtund Raumforschung (BBSR)."

## 1.7

Selbst wenn man die Auffassung vertreten wollte, dass der Verstoß gegen die Pflicht zur Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung (und damit die Umgehung der Koordinierung bzw. Integration) noch nicht zur Rechtswidrigkeit der Planung führt, so führt kein Weg daran vorbei, dass das Vorgehen jedenfalls abwägungsfehlerhaft ist. Denn die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes wurden bislang mangels Landschaftsrahmenplanung nicht so erhoben und in die Abwägung eingestellt, wie dies nach den Vorschriften zur Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung vorgesehen ist.

# 2. Faktisches Vogelschutzgebiet

Als **Anlage 1** fügen wir eine ausführliche Stellungnahme unserer Mandantin zum Thema "faktisches Vogelschutzgebiet" vom 9.4.2019 bei. Daraus ergibt sich – in Ergänzung zu dem bisherigen Vorbringen erst recht –, dass das Gebiet Markgrafenwald nicht als Vorranggebiet dargestellt werden kann. Ergänzend verweisen wir auch auf BVerwG, Urteil vom 27.03.2014 - 4 CN 3.13:

"Das strenge Schutzregime des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 der V-RL für faktische Vogelschutzgebiete entfällt nicht "im Nachhinein" dadurch, dass das Land nach Inkraftsetzung eines Bebauungsplans, der in dem betreffenden Gebiet eine Straßentrasse festsetzt, ein Vogelschutzgebiet an die EU-Kommission nachmeldet, das an die Straßentrasse heranreicht, diese aber nicht in das Schutzgebiet einbezieht.

Das strenge Schutzregime für faktische Vogelschutzgebiete bezweckt auch, eine an ornithologisch-fachlichen Kriterien ausgerichtete Gebietsausweisung und -abgrenzung offen zu

halten und nicht durch vorangehende beeinträchtigende Planungen unrealistisch werden zu lassen."

## 3. Landschaftsschutzgebiet

Auch auf das Thema "Landschaftsschutzgebiet" ist unsere Mandantin bereits eingegangen. Weitere Ausführungen dazu lassen sich ebenfalls dem als Anlage 1 beigefügten Schreiben entnehmen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass einesteils zwar nur das "Augstel" (auf Eberbacher Gemarkung, NW anschließend an die Waldbrunner Gemarkung und Bestandteil des grenzübergreifenden VRG "Windpark Markgrafenwald") formell als LSG ausgewiesen ist, aber anderenteils der SO-anschließende Gebietsanteil (auf Waldbrunner Gemarkung) dadurch von drei Seiten, also von formellen LSG-Teilgebieten, umgeben ist. Somit wäre die WEA-bedingte Einwirkung gewissermaßen von außen in die ringsherum bestehenden LSG auch für den Rest des Planungsgebiets/VRG relevant, insbesondere durch die exponierte Höhenlage des "Markgrafenwald/Augstel-Bergrückens".

### 4. Erkenntnisse aus der Flächennutzungsplanung

Nicht hinreichend berücksichtigt wurden bislang auch die Erkenntnisse der kommunalen Flächennutzungsplanung. Auch insofern verweisen wir auf die Ausführungen in der Anlage 1.

## 5. Windhöffigkeit

Bezüglich des "VRG Markgrafenwald" hatte unsere Mandantin bereits im Jahr 2015 eine Dokumentation vorgelegt, die zeigt, dass für den Markgrafenwald wohl viel zu hohe Windgeschwindigkeiten von den Vorhabenträgern angenommen werden. Problematisch ist insbesondere, dass der dortige Vorhabenträger einen Messmast inmitten des Gebiets aufgestellt, der aber für etwa 12 projektierte Anlagen in einem weiträumigen Gelände (Bergrücken) nicht ausreichend die Windmessung im gesamten Gebiet abdecken kann.

Wir fügen dieses Schreiben vorsorglich nochmals als Anlage 2 bei.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Faller Rechtsanwalt Fachanwalt für Verwaltungsrecht